

Juli | August 2017

Nr. 50/Nr. 57

unabhängig

kritisch

zupackend

Informationszeitschrift der Verbraucherzentrale Südtirol



# Verbraucher telegramm

Tariffa Associazioni Senza Fini di Lucro POSTE ITALIANE S.p.a. Spedizione in A.P. D.L.353/2003 (conv. in L.27/02/2004 n.46) art. 1 comma 2, DCB Bolzano Taxe Percue



Sommer, Sonne ...  
Sonnenschutz!

Seite 3



Glyphosat,  
quo vadis?

Seite 5



Preise für's  
kühle Nass

Seite 6



Wert der  
Volksbank-Aktien

Seite 7

## € Finanzdienstleistungen

# Bei Aktienplatzierung 2012 wurden Schuldenstand und Rating nicht korrekt offengelegt

## Sammelklage gegen Sparkasse



Anlässlich der Kapitalerhöhung zwischen Oktober und Dezember 2012 hatte die Sparkasse bei 5.020 alten und 5.916 neuen Aktionären bankeigene Aktien für einen Gegenwert von fast 100 Millionen Euro platziert. Der Verkaufspreis war damals mit 210 Euro je Aktie festgelegt worden; nach knapp 4 Jahren ist der Wert der Aktie heute um mehr als 50% geringer. Neuer Referenzwert laut Sparkasse sind 12,50 Euro je Aktie (2015 wurde ein Aktiensplit von 1:10 beschlossen). Der Min-

destverhandlungspreis liegt bei 10 Euro, der höchste bei 20 Euro; soweit uns bekannt ist, wurden Aktien auch um 10 Euro verkauft. Unmittelbar nach Abschluss der Kapitalerhöhung beschloss der Verwaltungsrat der Bank am 21.12.2012 eine Änderung des Systems beim Aktienhandel: es wurden Höchstgrenzen für den Verkauf der Aktien eingeführt, und man konnte mit einem Verkaufsauftrag maximal 500 Aktien verkaufen. Dies sagt wohl einiges über die Bank aus: nach einem

freundlichen „Hereinspaziert!“ wurde praktisch die Tür hinter den Aktionären abgesperrt, um deren Verbleiben sicherzustellen. Dies zog nicht nur den mehr als halbierten, heutigen Wert der Aktien nach sich, sondern führte auch dazu, dass die Aktien nur schwer liquidierbar sind, und man bei Verkauf schwere Verluste erleidet, mit allen entsprechenden Nachteilen und Einschränkungen für die Aktienbesitzer.

Der Kernpunkt ist jedoch ein anderer.

Die Verbraucherzentrale Südtirol hat den Informationsprospekt der Kapitalerhöhung von 2012, über welchen der Verkauf der Aktien an die SparerInnen erfolgte, untersuchen lassen. Bei dieser Überprüfung wären schwerwiegende Unregelmäßigkeiten und Nichterfüllungen von Seiten der Sparkasse im Rahmen der Platzierung ans Licht gekommen. Im Prospekt selbst würden einige für eine bewusste Anlageentscheidung absolut relevante Informationen fehlen, und zwar in Bezug auf den objektiv negativen Trend beim Rating und den Schuldenstand der Raetia SGR, die zu 97,80% der Sparkasse gehört.

Seit 2008 hat die Südtiroler Sparkasse den Finanzberatungsdienst auf die gesamte Retail-Kundschaft ausgedehnt. Im Rahmen des Beratungsdiensts für Finanzdienstleistungen ist die vermittelnde Bank verpflichtet, die sog. „Geeignetheit“ („adeguatezza“) der Bewegungen zu bewerten (Art. 40 Consob-Reglements von 2007). Da die Sparkasse im Rahmen der Finanzberatung tätig war und ist, müssen diese Normen eingehalten werden, und daher war sie bei Handel und Platzierung der Titel verpflichtet, die Geeignetheit zu überprüfen.



Für die Platzierung der eigenen Aktien bei Kunden mit niedrigem oder mittel-niedrigem Risikoprofil fiel die Bewertung der Geeignetheit negativ aus, daher liest man in den persönlichen Empfehlungen, welche die Sparkasse den Kunden aussprach, diese sollten den Kauf der Aktien „meiden“; die Gründe für diese Empfehlung wurden jedoch nicht ausgeführt, und diese Empfehlungen wurden den KundInnen auch nicht als Bestätigung der Kenntnisaufnahme zur Unterzeichnung vorgelegt. Zeitgleich mit der Ausgabe der Empfehlung, den Kauf zu meiden, hat die Sparkasse den Auftrag zum Kauf der Titel ausgefertigt; auf den Aufträgen liest man „Auftrag direkt vom Kunden erteilt“, sodass die Verkäufe als „Execution only“-Geschäfte getätigt wurden, welche die KundInnen nur in stark eingeschränktem Maß schützen, wobei jedenfalls eine unzulässige Bewertung der mangelnden Angemessenheit („inappropriatezza“) der Wertpapiere für die Kunden vorgenommen wurde.

Hierbei ist anzumerken, dass viele Aktionäre berichten, überhaupt keine Kenntnis davon zu haben, dass sie einen expliziten Auftrag zur Durchführung dieser Bewegung erteilt hätten, obschon man ihnen geraten hatte, die Bewegung zu „meiden“.

Solcherart konnte die Sparkasse die Bewegungen von den einzelnen Aktionären durchführen lassen, trotz gegenläufiger festgestellter und festgehaltener Unangemessenheit, die sich in der Empfehlung „meiden“ niederschlägt. **Diese Vorgehensweise ist offensichtlich widerrechtlich, nicht korrekt und hebt die bestehenden Normen aus.**

Laut Art. 39 und 40 des Consob-Reglements Nr. 16190/2007 (Umsetzung der MiFID 1), können „ungeeignete“ Bewegungen in keinem Fall vom Vermittler durchgeführt werden: der verfassungsgemäße Schutz des Ersparnten überwiegt sogar über den ausdrücklich festgehaltenen Willen der SparerInnen. Wenn also diese neuen Artikel verlangen, dass der Finanzvermittler den ausdrücklichen Willen des Kunden nicht ausführen darf, ist es auch nicht vorstellbar, dass der Kunde auf die Schutzmechanismen im Rahmen des Beratungsdienstes verzichten darf und selbst die Durchführung der Bewegung verlangen darf, wie es andererseits in vielen der untersuchten Fälle vorgekommen ist.

Mit einer solchen Strategie werden sowohl die Auflagen gemäß Regelung von 2007 umgangen, als auch die Vorgaben des Art. 21 des Finanzinstitutenstextes über Sorgfältigkeit, Korrektheit und Transparenz verletzt. Im Extremfall müsste, laut Kassationsgericht, eher die Geschäftsbeziehung zum Kunden aufgelöst werden, als solcherart zu handeln (Urteil Nr. 16828/16).

Für einen einzelnen Sonderfall könnte das Ganze schlimmstenfalls noch durchgehen (obschon es auch dort nicht rechtskonform wäre). In Bezug auf die Südtiroler Sparkasse scheint es sich jedoch fast um eine allgemein gültige, im Vorfeld festgelegte Standard-Pro-

zedur gehandelt zu haben. In der Folge dieses Vorgehens haben tausende SparerInnen, KundInnen der Sparkasse, auch bis zu 50% ihrer Ersparnisse verloren – mit besten Grüßen an den Schutz, den die Verfassung in Art. 47 dem Ersparnten zusichert.

In einigen Fällen wurde den SparerInnen auch ein neues Risikoprofil ausgefertigt, kurz bevor die Platzierung der Aktien erfolgte. Auch dieses Vorgehen ist nicht akzeptabel, da das Risikoprofil dazu dient, nur angemessene und geeignete Bewegungen durchzuführen, und sicher nicht dem Risiko des Produkts angepasst werden darf, welches die Bank verkaufen möchte.

In Anbetracht des oben ausgeführten erwägt man in der VZS, ob die Voraussetzungen für eine Sammelklage („class action“), oder alternativ für Klagen von Sparergruppen gegen die Sparkasse bestehen, und auch ob die Börsenaufsicht aufgrund unterlassener Aufsicht belangt werden soll.

Der erste notwendige Schritt ist dass jene SparerInnen, die bei der Kapitalerhöhung 2012 Aktien gekauft haben, innerhalb 15. Oktober 2017 mit einem Schreiben die Verjährung unterbrechen, und Schadenersatz von der Sparkasse, der Consob und dem Wirtschaftsministerium verlangen. Die VZS stellt dazu ein Musterschreiben auf [www.verbraucherzentrale.it](http://www.verbraucherzentrale.it) zur Verfügung. Der Brief muss per Einschreiben mit Rückantwort an die Sparkasse, die Consob und das Ministerium, sowie per Normalbrief zur Kenntnis an die VZS und die Staatsanwaltschaft Bozen geschickt werden, damit diese eventuell in ihre Kompetenz fallende Umstände überprüfen kann.

WWW

Verbraucherinfos rund um die Uhr  
[www.verbraucherzentrale.it](http://www.verbraucherzentrale.it)



## Hoffnung für die Verführten

Kürzlich hat die VZS aufgrund von neuen Erkenntnissen darüber berichtet, dass diejenigen, die an der Kapitalerhöhung der Südtiroler Sparkasse in 2012 teilgenommen haben, Hoffnung auf Wiedergutmachung ihrer Verluste schöpfen können. Der Aktienpreis ist seit der Ausgabe um über 50% eingebrochen, jedoch sind die Aktien, da nicht quotiert, fast nicht handelbar. Der wunde Punkt betrifft den Ausgabeprospekt, der zwei wesentliche Informationen den Geldanlegern vorenthalten hat und die Verkaufsmethode, die dazu geführt hat, dass die Aktien zur Mehrheit an SparerInnen verkauft wurden, die ein geringes oder mittleres Risikoprofil hatten, während die illiquiden Wertpapiere sicherlich ein hohes Risiko darstellen. Der Sparkasse ist die Einrichtung einer Schlichtungsstelle angeboten worden, dies wäre für alle Beteiligten am kostengünstigsten gewesen. Nach dem Aufruf, die anstehende Verjährungsfrist zu unterbrechen hat es eine schnelle Reaktion der Sparkasse gegeben. Darin wird der VZS auch unterstellt, falsche Erwartungen zu wecken und die Aktionäre zu unnötigen Ausgaben zu verleiten. Ist den Herren der

Sparkassenführung eigentlich bewusst, welchen Horrortrip einige Aktionäre durchmachen?

Abgesehen davon, dass die Kosten für eine Class action, welche in Erwägung gezogen wird, gänzlich von der Verbraucherschutzorganisation oder dem Komitee zu bezahlen sind, sofern nicht die unterliegende Seite vom Gericht dazu verpflichtet wird, wirft es ein mehr als schiefes Licht, zuerst Angebote zur friedlichen und kostengünstigen Lösung abrupt abzulehnen. Und in einem zweiten Schritt dann die „unnötigen“ Ausgaben für die Durchsetzung der eigenen Rechte zu kritisieren ist zudem auch noch schädigend für unsere Institution und ein Schlag ins Gesicht der über 11.000 Aktionäre.

Es ist nämlich eine große Bedrohung der Entscheidungsfreiheit der SparerInnen, wenn sie glauben aus freiem Willen eine Entscheidung getroffen zu haben, diese Entscheidung jedoch beispielsweise auf einer Informationsbasis beruht, die absolut nicht den Tatsachen entspricht. Wenn der/die GeldanlegerIn einer Kontrollillusion unterliegt, welche a priori durch falsche oder fehlende Information präjudiziert wurde, kann man ihm/ihr nicht den Wunsch auf Wiedergutmachung mies reden. Wenn dem Sparkasse-Generaldirektor wirklich die Gerichtskosten der Südtiroler SparerInnen so am Herzen liegen, dann kann er immer noch auf das Angebot der Verbraucherzentrale zu einer Schlichtungsprozedur eingehen. Dies setzt jedoch voraus, dass man bereit ist, für die Fehler der Vergangenheit Verantwortung zu übernehmen. Dies ist Bankern jedoch eher nicht zuzutrauen.



 Reisen, Freizeit, Hobby

## Sommer, Sonne ... Sonnenschutz!

Ein Sonnenbrand ist nicht nur unangenehm und schmerzhaft, sondern erhöht auch die Wahrscheinlichkeit, an Hautkrebs zu erkranken, denn UV-Strahlung ist der Hauptauslöser für Hautkrebs. Auch wenn dies hinlänglich bekannt ist, nehmen viele Menschen dieses Risiko im Urlaub noch immer sprichwörtlich auf die „leichte Schulter“.

### Wie schädlich ist UV-Strahlung?

Die ultraviolette Strahlung des Sonnenlichts wird je nach Wellenlänge in UVA-, UVB- und UVC-Strahlen unterteilt. UVB-Strahlen führen zu einer Bräunung der Haut und bei zu starker Exposition zu Sonnenbrand. Auch bewirken sie die Umwandlung von Hautzellen zu Tumorzellen. UVA-Strahlen dringen tief in die Haut ein. Sie bewirken zwar keinen akuten Sonnenbrand, schädigen aber die Haut

langfristig durch die Bildung von freien Radikalen. Zu den Folgen zählen die vorzeitige Hautalterung und der gefürchtete Schwarze Hautkrebs (Malignes Melanom). Während die Atmosphäre rund 90 Prozent der UVB-Strahlung der Sonne abschirmt, gelangt die UVA-Strahlung fast vollständig zur Erdoberfläche.

### Was schützt vor zu viel Sonne?

Der wirksamste Sonnenschutz besteht darin, der Sonne aus dem Weg zu gehen, wenn sie steil am Himmel steht. Zwischen 11 und 15 Uhr ist die Sonnenstrahlung am stärksten, in dieser Zeit ist es besser, den Schatten aufzusuchen. Auch Kleidung schützt vor schädlicher UV-Strahlung. Für Kleinkinder und Kinder gibt es spezielle Kleidung für das Bad im kühlen Nass. Unbedeckte Haut sollte mit

einem Sonnenschutzmittel eingecremt werden, welches vor UVA- und UVB-Strahlung schützt.

### Faktor 15, 30 oder 50?

Der Sonnenschutzfaktor (SPF – engl. Sun Protection Factor) gibt an, um wie viel sich die Eigenschutzzeit der Haut verlängern lässt. Faktor 30 bedeutet, dass man, geschützt durch ein solches Mittel, 30 Mal länger in der Sonne bleiben kann als ohne Schutz.

Bei eher heller Haut wird ein hoher Lichtschutzfaktor (ca. SPF 30) empfohlen. Nur für Personen mit eher dunklem Hauttyp, die schon etwas vorgebräunt sind, ist auch ein mittlerer Lichtschutzfaktor (SPF 15 – 20) ausreichend. Für Kleinkinder am besten geeignet sind Sonnenschutzmittel mit mineralischem Filter und sehr hohem Sonnenschutzfaktor (SPF 50), die frei von Konservierungsmitteln und Parfum sind.

### Was heißt hier wasserfest?

Auch Sonnenschutzmittel, die als „wasserfest“ ausgelobt werden, büßen beim Baden oder Schwimmen durch Verdünnung einen Teil ihrer Schutzwirkung ein. Starkes Schwitzen hat einen ähnlichen Effekt. Daher wird empfohlen, die Haut nach dem Bad oder nach schweißtreibender körperlicher Aktivität neuerlich einzucremen.

**Weitere Informationen** gibt es in der VZS; dort liegen auch die aktuellen Testergebnisse der Konsumentenschutzmagazine „Il Salvagente“ (Italien), „test“ (Deutschland) und „Konsument“ (Österreich) auf.

 Verkehr & Kommunikation

## Wegfall der Roaming-Gebühren mit 15. Juni 2017

### Was ändert sich für VerbraucherInnen?

Seit 15. Juni 2017 heißt es „Roam like at Home“, und man kann den eigenen Heimtarif für Telefonate, SMS und Datenvolumen auch bei Reisen ins EU-Ausland in Anspruch zu nehmen, ohne zusätzliche Roaming-Gebühren bezahlen zu müssen.

### Was ist Roaming?

Beim Auslands-Roaming verbindet sich das Handy des Nutzers im Ausland mit einem fremden Mobilfunknetz, da das eigene Mobilfunknetz nicht verfügbar ist. Für die Benutzung des fremden Netzes entstehen Kosten, welche zwischen den Anbietern verrechnet werden, und welche bisher mittels Roaming-Gebühren an den Endkunden weiter gegeben wurden. Das Roaming im Inland, bei welchem man innerhalb von Italien ein fremdes italienisches Netz zum Surfen im Internet benutzt, ist von den Änderungen durch die EU-Verordnung nicht betroffen. **Wichtig:** Gespräche und SMS aus dem Inland ins EU-Ausland fallen ebenfalls nicht unter die neue Verordnung.

### In welchen Staaten ist die EU-Verordnung anwendbar?

Die Verordnung ist in allen 28 EU-Mitgliedsstaaten anwendbar und ermöglicht somit in der gesamten EU Telefonieren, Simsen und Surfen zum Inlandstarif. Momentan gilt dies auch für Großbritannien, im Zuge des Brexit könnte sich dies aber ändern. Außerdem werden auch Norwegen, Island und Liechtenstein die Verordnung umsetzen.

### Gehören die Roaming-Gebühren nun endgültig der Vergangenheit an?

Nicht so ganz. Die Verordnung sieht explizit zwei Szenarien vor, die dem Mobilfunkbetreiber erlauben, Roaming-Aufschläge zu verrechnen:

- Sollte das inländische Entgeltmodell des Anbieters durch die Abschaffung der Roaming-Gebühren bedroht sein, kann der Anbieter bei der nationalen Regulierungsbehörde bei bestimmten, außergewöhnlichen Umständen eine Genehmigung zur Erhebung von Roaming-Gebühren einholen.

- Sollte der Verbraucher während eines Beobachtungszeitraumes von mindestens vier Monaten gegen die Fair-Use-Klausel verstoßen, welche eine angemessene Nutzung festschreibt, kann der Anbieter bei Anzeichen einer missbräuchlichen Nutzung den Nutzer warnen und einen Nachweis bezüglich des gewöhnlichen Aufenthalts des Nutzers verlangen. Sollte das Nutzungsverhalten des Kunden weiterhin keine angemessene Nutzung vorweisen, kann der Anbieter – nach entsprechender Mitteilung – vom Kunden Roaming-Gebühren verlangen. Damit soll das permanente Roaming unterbunden werden. Solange man mehr Zeit zu Hause als im Ausland verbringt und das Handy im Heimatland häufiger benutzt als im Roamingland, geht man von einer **angemessenen Nutzung** aus und es dürfen keine Roaming-Gebühren verrechnet werden.

► Detaillierte Informationen auf:  
[www.verbraucherzentrale.it](http://www.verbraucherzentrale.it)



**Wohnen, Bauen & Energie**

# Einmaleins der Steuerabzüge bei Umbauarbeiten

Hier eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Schritte, die **vor, während und nach der jeweiligen Baumaßnahme** notwendig sind, um nicht Gefahr zu laufen, dass das vermeintlich ersparte Geld aus diesen Steuervergünstigungen verloren geht.

- Ist das Steueraufkommen höher als der geplante Steuerabzug, und somit ausreichend?
- Habe ich bei **professionellen Beratern in Sachen Steuern** alle nötigen Informationen rechtzeitig – das heißt vor Baubeginn – eingeholt?
- Ist die Planung gut durchdacht? **Um welche Baumaßnahmen handelt es sich?** Betrifft es eine Wohneinheit oder ein ganzes Mehrfamiliengebäude?
- Wer verfasst den technischen Bericht?
- Sind **Ist-Zustand und Soll-Zustand dokumentiert** (das kann z.B. ein Techniker oder auch der Bauherr selbst zusammenstellen), um für die Zukunft die notwendige Baumaßnahme auch rechtfertigen zu können (z.B. gegenüber einer Steuerkontrolle), da die Beweislage dann viel überzeugender ist?
- Welche **Auflagen, Meldungen und Genehmigungen** muss ich mit der Gemeinde ab-

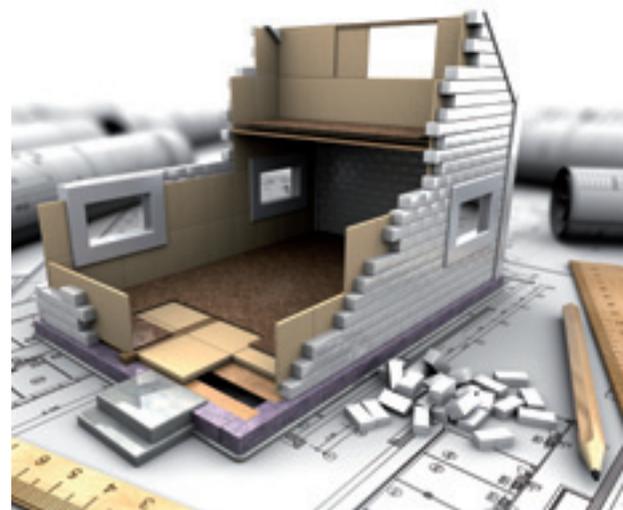
stimmen?

- Wir vergessen nicht, vor Baubeginn beim Arbeitsinspektorat der Autonomen Provinz Bozen die **Vorankündigung des Baubeginns** per Einschreibebrief, Fax oder PEC einzureichen. Das ist immer dann notwendig, wenn auf der Baustelle mehr als eine Firma tätig ist, unabhängig ob gleichzeitig oder nicht; sollten im Laufe der Arbeiten weitere Firmen dazukommen, muss jede Änderung nachgemeldet werden.
- Gibt es mit den jeweiligen Firmen einen **Werkvertrag**, um den Mehrwertsteuersatz von 10% anwenden zu können? Dabei sei zu beachten, dass die bedeutenden Güter eine Sonderbehandlung verlangen.
- Werden die **Zahlung der Rechnungen per Banküberweisung getätigt**, mit der richtigen Begründung: entweder „Umbauarbeiten gemäß Art.16-bis DPR 917/86“ oder „energetische Sanierung gemäß Art.1, c. 344-347, Gesetz 27.Dez.2006, N. 296“, unter Angabe von Rechnungsnummer und -datum, MwSt.Nr. des Unternehmens sowie Steuernummer der Person, die den Bonus in Anspruch nimmt?
- Bei Steuerbonus für energetische Sanierung und Sonnenschutz: (zur Zeit 65%) innerhalb

von **3 Monaten nach Bauende eine telematische Meldung** an die Behörde ENEA nach Rom machen. Versäumt man das, geht der Bonus verloren.

- Wer sich den **50%igen Steuerabzug durch das Land in Form eines zinslosen Darlehens vorfinanzieren** lassen möchte, muss zusätzlich einige Auflagen berücksichtigen. Auch diese sollten im Vorfeld im Detail geklärt werden.

Abschließend verweisen wir auf unsere Internetseite **www.verbraucherzentrale.it**, unter „Themen – Wohnbaufinanzierung – Förderung - Steuern“ mit ausführlicher Information als Steuerleitfaden. Für nähere Details und Informationen können Sie sich an den Beratungsdienst der VZS wenden.



**Finanzdienstleistungen**

# Zinsen für Wohnbaudarlehen bleiben auf niedrigem Niveau

**Südtiroler Banken scheuen Vergleich - Keine Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Sinne der VerbraucherInnen – Nur nationale Banken stellen Daten zur Verfügung.**

Auch dieses Jahr nahmen die Südtiroler Banken nicht an unserem jährlichen Vergleich teil. Der Überblick über die Marktbedingungen ist somit nicht vollständig. Trotzdem wurde der Versuch unternommen, von den wichtigsten Südtiroler Banken die aktuellen Konditionen zu ergattern. Deshalb wurden durch Strohmann-frauen einige Angebote eingeholt – mit allen entsprechenden Bedenken in Punkto Vergleichbarkeit (eine Bank, die aktiv am Vergleich teilnimmt, richtet ihre Angebote an aller Südtiroler KundInnen, während das Angebot für unsere Lockvögel immer nur an eine Person gerichtet sein kann).

Soweit die schlechten Nachrichten. Doch es gibt auch Gutes zu berichten: Der Vergleich zeigt, dass die **Zinssätze konstant auf einem niedrigen Niveau sind**, nur bei den Darlehen mit Fix-Verzinsung wurde ein leichter Anstieg verzeichnet (aufgrund des höheren IRS-Parameters).

Zahlte im letzten Jahr eine KreditnehmerIn (mit sehr hoher Kreditbonität) für ein **fixverzinstes Darlehen** von 100.000 Euro mit einer

Laufzeit von 10 Jahren eine monatliche Rate von 915 € (damaliger IRS: 0,34%), so würde bei einem heute abgeschlossenen Darlehen die monatliche Rate 947 € ausmachen (IRS Juni 2017: 0,97%). Für **Darlehen mit variabler Verzinsung** sind die Zinssätze im Vergleich zum letztem Jahr gleich geblieben, und der Zinssatz liegt konstant bei 1,30%. Hier kann man von einer monatlichen Rate von 889,12 € ausgehen.

Bank	Variabler Zinssatz 20 Jahre
Gruppe Intesa Sanpaolo SpA	Euribor 1M + 1,15 (LTV < 50%) bzw. 1,45 (LTV 70-80%)
Poste Italiane	Euribor 3M/360 + 1,69
Raiffeisenkasse Bozen	Euribor 6M/365 gerundet auf nächste 1/10 – Punkt + 1,30 (TAEG: 1,391%)
Raiffeisenkasse Ritten	Euribor 6M + 2,00
Raiffeisenkasse Überetsch	Euriborgerundet auf nächste 1/10-Punkt + 1,50 (TAEG: 1,510%)
Raiffeisenkasse Untereisacktal	Euribor 6M gerundet auf nächste 1/4-Punkt + 1,50 (TAEG: 1,510%)
Südtiroler Sparkasse AG	Euribor 3M gerundet auf nächste 1/8-Punkt + 1,60
Südtiroler Volksbank AG	Euribor 6M gerundet auf nächste 1/4-Punkt + 1,50
UniCredit Spa	Euribor 3M/365 +1,00% für Surrogation – LTV<50%

Vollständige Übersicht auf [www.verbraucherzentrale.it](http://www.verbraucherzentrale.it)

**Der Fall des Monats**

## Wer darf vom Sparbuch eines Minderjährigen beheben?

Eine Frage, die uns Eltern häufig stellen, wenn die Bank sich weigert, ihnen Geld vom Sparbuch eines Minderjährigen auszuzahlen. Dies, so sagen die Banken, könne nur auf Anordnung des Vormundschaftsrichters geschehen.

Und tatsächlich: dies ist die korrekte Auskunft. Bei namentlichen Sparbüchern, die auf Minderjährige lauten, dürfen die Eltern zwar jederzeit einzahlen – abhebungsberechtigt ist jedoch im Prinzip allein das Kind, sobald es die Volljährigkeit erreicht. Außerordentliche Abhebungen müssen vom Vormundschaftsgericht genehmigt werden, bevor die Bank diese durchführen kann.

Auch ein Überbringer-Sparbuch ist keine Alternative: seit 4. Juli dürfen Banken und die Post de facto keine Überspringer-Sparbücher (libretto al portatore) mehr ausgeben; nur noch Inhaber-Sparbücher sind erlaubt (GvD 90/2017).

 Umwelt & Gesundheit


## Diskretion in Apotheken: Keine wesentliche Verbesserung gegenüber vorjähriger Erhebung

Knapp ein Jahr nachdem die Verbraucherzentrale Südtirol (VZS) Stichproben bezüglich des Diskretionsabstandes in Apotheken und Maßnahmen zu deren Durchsetzung durchgeführt hatte (die VZS berichtete), wurden diese 15 ausgewählten Südtiroler Apotheken erneut unter die Lupe genommen. Die Stichproben wurden wiederholt und weitere 6 große Apotheken in der Landeshauptstadt Bozen hinzugenommen. Das Ergebnis hat sich ein wenig verbessert, ist jedoch keinesfalls zufriedenstellend: Von den 21 getesteten Apotheken hing bei 7 zwar ein Schild, welches auf den Diskretionsabstand hinwies, jedoch nur in einer einzigen war dies 2 Meter vor der Theke angebracht und leicht ersichtlich. In den 6 anderen war das Schild bzw. der Zettel nur durch längere Suche zwischen Werbe- und Preisaufklebern direkt an der Theke zu finden. Eine Abgrenzung bzw. Bodenmarkierung war nur in 4 Apotheken zu finden: diese waren jedoch viel zu nahe an der Theke angebracht und somit fast wirkungslos. Der gebotene Diskretionsabstand wurde, mit Ausnahme der einen Apotheke, jedoch nie korrekt eingehalten, und gab es auch keine Ermahnung von Seiten des Apothekenpersonals, diesen doch bitte einzuhalten.

Die VZS erwartet sich nunmehr von der Gesundheits-Landesrätin dafür zu sorgen, dass angesichts der Bedeutung des Apothekendienstes die Anliegen der KundInnen zum Schutz der sensiblen Daten berücksichtigt werden.

Was können KonsumentInnen kurzfristig tun, wenn in der Apotheke die Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre nicht eingehalten werden?

- Den Diskretionsabstand selbst einhalten;
- Die Apothekerin oder den Apotheker darauf hinweisen, dass es sich um ein vertrauliches Gespräch handelt und man sie/ihn unter vier Augen sprechen möchte;
- In einem der Situation angemessenen Ton sprechen, oder gegebenenfalls das Problem schon vorher auf ein Blatt Papier schreiben und es vorzeigen.

 Klimaschutz

## Glyphosat:

# Wo bleibt das Vorsorgeprinzip?

## Unkrautvernichter im Urin von Schwangeren gefunden

Seit Februar 2017 haben über eine Million Menschen die Europäische Bürgerinitiative „Stop Glyphosat“ unterzeichnet. Sie fordern damit ein Verbot des Unkrautvernichtungsmittels Glyphosat, eine Reform des Zulassungsverfahrens für Pestizide und verbindliche Reduktionsziele für die Verwendung von Pestiziden in der EU. Die EU-Kommission muss innerhalb von drei Monaten ab Übergabe der Unterschriften eine schriftliche Stellungnahme abgeben, ist jedoch zu keinem Rechtsakt verpflichtet.

Innerhalb Jahresende müssen die EU-Staaten und die Kommission über die zukünftige Genehmigung von Glyphosat entscheiden. Eine Verlängerung der Zulassung für weitere zehn Jahre steht im Raum, nicht zuletzt weil die Europäische Chemikalienagentur ECHA das Unkrautvernichtungsmittel als nicht krebserregend einstuft. Die europäische ECHA vertritt damit eine gänzlich andere Position als die unabhängige Internationale Agentur für Krebsforschung (IARC) der WHO. Diese stuft Glyphosat als „wahrscheinlich beim Menschen krebserregend“ ein. Darüber hinaus steht es im Verdacht, gentoxisch zu sein, Fehlbildungen bei Embryonen zu verursachen und das menschliche Hormonsystem negativ zu beeinflussen. In Kalifornien wird Glyphosat übrigens am 7. Juli von der Behörde für Gesundheit und Umwelt in die Liste der Chemikalien, die krebserregend sein können, aufgenommen.

**Eine Untersuchung des italienischen Konsumentenschutzmagazins „Il Salvagente“ vom Mai 2017 weist Glyphosat nun auch im Urin und somit im Körper von schwangeren Frauen nach.**

Bereits 2016 hat eine Analyse der Harnproben von 48 EU-Abgeordneten aus verschiedenen Ländern ähnliche Ergebnisse geliefert. Diese Untersuchungen zeigen: alle Verbraucher und Verbraucherinnen kommen mit Glyphosat in Kontakt, die meisten vermutlich über die Nahrungskette. Eine Diskussion über Grenzwerte ist fehl am Platz, denn bei erbgutschädigenden Substanzen können selbst winzige Mengen große Schäden anrichten.

Die Verbraucherzentrale Südtirol erneuert ihren Appell, bei der Entscheidung über die Zulassung von Glyphosat das europäische Vorsorgeprinzip konsequent anzuwenden: „Es ist inakzeptabel, dass Konsumenten und Konsumentinnen weiterhin einer Substanz ausgesetzt werden, die von der Weltgesundheitsorganisation als „wahrscheinlich krebserregend“ eingestuft wird.“


 Konsumentenrecht & Werbung

## Gratis-Strom für alle:

# Landesregierung macht ernst mit der Anwendung des Autonomiestatuts

Die Strompreise steigen permanent und Italien erklimmt bei den teuren Strompreisen mittlerweile Platz 4 in Europa. Laut letzter Erhebung von Eurostat zahlen die Familien in Schweden 8 Cent pro kWh, in Italien 23 Cent. Da kommt der Beschluss der Landesregierung über den Nachtragshaushalt den Artikel 13 des Autonomiestatuts endlich anzuwenden genau richtig: Ab 2018 kann, wie vorgesehen, der Gratis-Strom den das Land von den Konzessionären der großen Wasserleitung erhält „gänzlich oder zum Teil an Verbrauchergruppen jeglicher Kategorie

verteilt werden“. Der direkten Verteilung an die Südtiroler Stromabnehmer steht damit nichts mehr im Wege.

In der VZS ist man erfreut: „Das jahrzehntelange Warten auf Gratis-Strom für die Südtiroler Haushalte hat nun ein Ende gefunden. Dafür gebührt dieser Landesregierung Lob. Wir schlagen vor, von den über 170 Millionen kWh an jährlichem Gratis-Strom 90% an die Familien zu verteilen. Jede/r BürgerIn sollte 300 kWh pro Jahr verteilt bekommen. Der Rest des Gratis-Stroms sollte für Landeseinrichtungen zur Verfügung stehen.“

# Kurz & bündig

## Die Themen der letzten Wochen



### Kurz & bündig · Kurz & bündig

#### Staatliche Förderung für die Nutzung erneuerbarer Energien

Beim Wärmekonto (conto termico) handelt es sich im Falle von Privatpersonen und Kondominien um eine staatliche Förderung für den Einbau von Wärmepumpen, Solaranlagen und Biomasseanlagen. Öffentliche Körperschaften können auch für andere Energiesparmaßnahmen die Fördergelder in Anspruch nehmen.

Privatpersonen und Kondominien können die Förderung, welche bis zu 65% beträgt, für den Austausch der alten Heizanlage und deren Ersatz mit erneuerbaren Energiequellen in Anspruch nehmen.

Um in den Genuss der Förderung zu kommen, muss innerhalb von 60 Tagen ab Durchführung bzw. Fertigstellung der Arbeiten ein Antrag um Förderung über das "portaltermico" der GSE abgewickelt werden.

#### Die Auszahlung der Post-Schatzscheine: das Rätsel der zustehenden Renditen

**VZS: Vor der Auszahlung des Gegenwertes den Sparbrief genau überprüfen!**

In letzter Zeit haben sich mehrere InhaberInnen von vor langer Zeit gezeichneten Post-schatzscheinen (Buoni Postali Fruttiferi) an die Verbraucherzentrale Südtirol gewandt. Die Post ist in diesen Fällen nicht immer bereit, den InhabernInnen jene Zinsen zur Kapitalaufwertung zu garantieren, welche in der Tabelle auf der Rückseite des Wertpapiers abgebildet sind. Die SparerInnen sind unsicher, ob sie den angebotenen niedrigeren Auszahlungsbetrag akzeptieren oder darauf bestehen sollen, dass das Kapital mit den angeführten Zinssätzen kapitalisiert wird.

Da die Rechtsprechung je nach Serie und Ausstellungsdatum der Schatzscheine zu unterschiedlichen Schlüssen kommt, gibt es leider keine allgemein gültige Lösung.

SparerInnen die einen ausgelaufenen Post-Schatzschein einlösen wollen und bei der Post eine Verzichtserklärung unterschreiben müssen, sollten der Erklärung unbedingt folgendes anfügen: "La presente somma viene riscossa non a saldo di quanto dovuto, ma a mero titolo di acconto sulla maggior somma dovuta." („Die erhaltene Summe wird als Anzahlung auf die weiteren geschuldeten Beträge und nicht als restlose Begleichung der Schuld entgegengenommen.“)

Die Post-Schatzscheine können bis zehn Jahre nach ihrer Fälligkeit eingelöst werden (allgemeine Verjährungsfrist).

Für alle jene, die noch Zweifel oder Fragen zu Post-Schatzscheinen haben, bietet die VZS, gegen Terminanmeldung unter der Tel. Nr. 0471-975597, einen eigenen Beratungsdienst an.

#### Preisvergleich Schwimmbäder in Südtirol 2017

Sommerferien und hochsommerliche Temperaturen – viele sehnen sich nach dem erlösenden Sprung in das kühle Nass. Bereits vor 2 Jahren hatte die Verbraucherzentrale Südtirol (VZS) die Preise der Südtiroler Freibäder erhoben und verglichen, auch deshalb, weil diese Informationen nicht immer leicht zugänglich scheinen. Viele der Schwimmbäder besitzen keine eigene Webseite, oder veröffentlichen ihre Preise nicht im Internet. Meist erhielten wir die jeweiligen Eintrittspreise erst nach mehreren Telefonaten.

Der Preis für eine Tageskarte für Kinder liegt zwischen 2 Euro und 6,50 Euro, jener für Erwachsene zwischen 4 Euro und 11,90 Euro.

Die Preise für Saisonkarten hingegen bewegen sich bei Kindern zwischen 30 und 105 Euro, bei Erwachsenen hingegen zwischen 60 Euro und 180 Euro.

Im Vergleich zur Erhebung vor 2 Jahren kann man festhalten, dass viele Preise gleich geblieben sind; einige sind sogar ein klein wenig zurückgegangen. Die Tagespreise sind im Durchschnitt aber um 4,8% gestiegen, die Saisonpreise um 3,7%.

Detaillierte Tabelle auf [www.consumer.bz.it](http://www.consumer.bz.it).

#### Anlegerschutz: Börsenaufsicht schafft neues Schiedsgericht für Streitfragen zu Finanzprodukten

In den letzten Jahren begleitete die Verbraucherzentrale Südtirol (VZS) eine Vielzahl von SparerInnen bei Kontroversen mit ihrem Finanzdienstleister. Manchmal konnte eine außergerichtliche Lösung gefunden werden, aber oft blieb nur der Weg vor Gericht übrig. Nachdem ein solches Verfahren meist kompliziert, zeitintensiv und mit hohen Kosten verbunden ist, ist dieser Weg für manche Sparer zu mühselig, und sie akzeptieren schweren Herzens einen Verlust. Für Klein-Anleger gibt es seit 9. Jänner 2017 eine kostenlose Alternative: das Schiedsgericht - Arbitro per le Controversie Finanziarie – kurz ACF, das bei der Börsenaufsichtsbehörde Consob angesiedelt ist. Vor das Schiedsgericht ACF können SparerInnen – ohne Rechtsbeistand und Kosten – Konflikte/Streitfälle mit dem Finanzdienstleister bringen.

**Genauere Informationen** über Voraussetzungen und Ablauf des Verfahrens auf: [www.verbraucherzentrale.it](http://www.verbraucherzentrale.it).

## Kurz &amp; bündig · Kurz &amp; bündig · Kurz &amp; bündig · Kurz &amp; bündig · Kurz &amp; bündig

 **Der neue Rücktrittswert der Aktien der Südtiroler Volksbank**

Auch jene SparerInnen, die zwar von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht hatten, jedoch nicht die Erstellung eines Gutachtens verlangt hatten, können laut VZS die Auszahlung des Werts von 14,69 Euro verlangen. Dieser Wert wurde vom Sachverständigen dott. Giorgio Zanetti, den das Landesgericht Bozen ernannt hatte, durch beeidigtes Gutachten ermittelt. Anhand der Daten welche die Volksbank selbst vor einigen Monaten veröffentlicht hatte, dürfte dies in etwa 1.300 Personen betreffen.

Es melden sich jedoch auch viele von jenen, die im Dezember 2016 nicht zurückgetreten waren, auch aufgrund des niedrigen Rücktrittswerts der Aktien von 12,10 Euro, den der Verwaltungsrat der Volksbank damals festgelegt hatte. Die SparerInnen teilen uns mit, dass auch sie bei einem Preis von 14,69 Euro von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht hätten. Einem wesentlichen Teil der gängigen Rechtsdoktrin zufolge müsste der vom Gutachter ermittelte Wert eine Gültigkeit „erga omnes“ (in etwa „gegenüber allen“) haben, und somit für all jene gelten, die im Dezember 2016 zurückgetreten sind.

**Weitere Infos unter:** Tel. 0471-975597.

 **Verbraucherzentrale ist gegen eine überhastete Abschaffung kleiner Cent-Münzen**

Aufgrund zu teurer Produktionskosten hat die Bilanzkommission der römischen Abgeordnetenkammer die Produktion von 1- und 2-Cent-Münzen ab 2018 gestoppt. Es ist ein Mechanismus zur Auf- oder Abrundung auf die nächstliegende 5 oder 0 vorgesehen. Der Garant für die Preise soll darüber wachen, dass es zu keinen Preiserhöhungen kommt. Die Verbraucherzentrale Südtirol (VZS) ist gegen diese überhastete Abschaffung. Sie fordert vor einer möglichen Abschaffung von Ein- und Zwei-Cent-Münzen die Folgen für die Bürger zu untersuchen.

Dazu der Geschäftsführer der VZS, Walther Andreas: „Es muss genau abgewogen werden, was die Abschaffung der Kleinmünzen etwa auf die Preisentwicklung hat. Wir befürchten verdeckte Preiserhöhungen. Ebenso müssen genaue Spielregeln für einen Übergang festgelegt werden, eine Aufsicht über den Garanten für Preise ist eine Nullnummer. Andererseits spricht auch einiges dafür, wenn man weniger Kleinstmünzen in der Brieftasche hat und es eine Abkehr von den unübersichtlichen x,99-Euro-Preisen gibt.“

**Onlineschlichter.it** **VZS nimmt an zweitem europäischen Treffen der Onlineschlichtungsstellen für Verbraucherstreitfragen teil****Mehr Stellen in Europa: neue Möglichkeiten für VerbraucherInnen und Unternehmen durch Teilnahme von Luxemburg**

In Kehl, bei der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V. fand vor kurzem ein zweites Treffen der deutschsprachigen Schlichtungsstellen statt.

Für Südtirol war Sara Allegrini vom Onlineschlichter.it anwesend. Große Neuigkeit war die Teilnahme Luxemburgs am Treffen, mit der Schlichtungsstelle „Médiateur de la Consommation“. Ein Ansprechpartner direkt in Luxemburg, wo viele der großen E-Commerce-Konzerne ihren Sitz haben, ist ein Meilenstein für das Vorankommen der Schlichtungsstellen.

Die Schlichtung in Südtirol und dem Trentino bestätigt im ersten Jahr der Tätigkeit eine Quote von 40% positiv gelösten Fällen. Somit ist Onlineschlichter.it unter den effizientesten Schlichtungsstellen, mit einer der höchsten Quoten an positiven Lösungen.

 **Kostenlose Erstberatung in Erbschaftsfragen beliebt****Fast 150 Personen haben im letzten Jahr das Abkommen zwischen Verbraucherzentrale und Notariatskammer Bozen in Anspruch genommen.**

Im Zuge der letzten Jahre haben die BeraterInnen der Verbraucherzentrale Südtirol (VZS) eine stetig steigende Nachfrage von Rat und Hilfe in Erbschaftsfragen registriert. Seit 2012 gibt es für die BürgerInnen die Möglichkeit, eine kostenlose Erstberatung durch einen Notar zu erhalten. Möglich ist dies dank einem Abkommen, das die Verbraucherzentrale und die Notariatskammer Bozen unterzeichnet haben.

Die von allen Notaren auf Landesebene angebotene Erstberatung befasst sich beispielsweise mit der Erläuterung der einzelnen Testamentarten, der Hilfe bei der Verfassung eines eigenhändigen Testaments oder Kontrolle eines solchen, der gesetzliche Erbfolge, den Pflichterbschaften oder den Schenkungen. Auch können sich die VerbraucherInnen über die steuerlichen Aspekte in der Erbfolge informieren.

 **Unbrauchbares Landesgutachten: kein Freibrief für WLAN an Schulen!****VZS: Gefahrenabwehr in den Mittelpunkt stellen**

Die Verbraucherzentrale stellte vor Kurzem im Rahmen einer Pressekonferenz die Ergebnisse einer Analyse vor, welche in Zusammenarbeit mit der internationalen Verbraucherorganisation „Diagnose Funk“ und dem hiesigen Netzwerk der „Bürgerwelle“ erarbeitet wurde. Die Autoren, M.A. Peter Hensinger und Dipl.-Ing. Jörn Gutbier, kritisierten aus wissenschaftlicher wie aus pädagogischer Sicht zahlreiche Stellen des Gutachtens der Landesregierung über die vermeintliche Unschädlichkeit von WLAN-Netzen an Südtirols Schulen.

Gegen Ende 2016 legte die Landesregierung den Landtagsabgeordneten ein Gutachten vor, welches gerade das Vorsorgeprinzip bei Kommunikationsinstallationen (z.B. WLAN an Schulen) als unbegründet abstempelt. Auf diesem Gutachten basiert mittlerweile ein Beschlussantrag, welcher im heurigen Frühling angenommen wurde. Dieser animiert die Landesregierung zu noch mehr Engagement in der Realisierung von Funknetzen, vor allem an Schulen.

Verbraucherzentrale, Bürgerwelle und Diagnose Funk fordern, dass das Vorsorgeprinzip weiterhin bei jeder Entscheidung zum Thema Kommunikation und EDV-Vernetzung herangezogen werden muss. Wichtige Aufgabe der Schule bleibt die Erziehung zur Medienmündigkeit, nicht die marktwirtschaftliche Erschließung von Bildung und Familie.

Weitere Informationen unter:

[www.verbraucherzentrale.it](http://www.verbraucherzentrale.it)

**Impressum**

**Herausgeber:** ISSN 2532-3555  
Verbraucherzentrale Südtirol, Zwölfmalgreiner Str. 2, Bozen  
Tel. +39 0471 975597 - Fax +39 0471 979914  
info@verbraucherzentrale.it  
**Eintragung:** Landesgericht Bozen Nr. 7/95 vom 27.02.1995  
**Veröffentlichung/Vervielfältigung gegen Quellenangabe**  
**Verantwortlicher Direktor:** Walther Andreas  
**Redaktion:** Walther Andreas, Gunde Bauhofer, Paolo Guerriero.  
**Koordination & Grafik:** ma.ma promotion  
**Fotos:** ma.ma promotion, Archiv Verbraucherzentrale  
Veröffentlichung oder Vervielfältigung nur gegen Quellenangabe.  
**Druck:** Fotolito Varesco, Auer / Gedruckt auf Recyclingpapier



Gefördert durch die Autonome Provinz Bozen-Südtirol  
im Sinne des LG Nr. 15/1992 zur Förderung des  
Verbraucherschutzes in Südtirol.

Mitteilung gemäss Datenschutzkodex (GVD Nr. 196/2003): Die Daten stammen aus öffentlich zugänglich Verzeichnissen oder der Mitgliederkartei und werden ausschließlich zur Versendung des „Verbrauchertelegramms“, samt Beilagen verwendet. Im kostenlosen, werbefreien Verbrauchertelegramm erscheinen monatlich Informationen der Verbraucherzentrale für Südtirols KonsumentInnen. Rechtsinhaber der Daten ist die Verbraucherzentrale Südtirol. Sie können jederzeit die Löschung, Aktualisierung oder Einsichtnahme verlangen (Verbraucherzentrale Südtirol, Zwölfmalgreiner Str. 2, 39100 Bozen, info@verbraucherzentrale.it, Tel. 0471 975597, Fax 0471 979914).

## Verbraucherzentrale Südtirol – Die Stimme der VerbraucherInnen

Zwölfmalgreiner Str. 2 · I-39100 Bozen  
Tel. 0471 97 55 97 · Fax 0471 97 99 14  
info@verbraucherzentrale.it

Die Verbraucherzentrale ist ein staatlich anerkannter Konsumentenschutz-Verein im Sinne des Konsumentenschutz-Kodex (GvD 206/2005), und wird vom Land Südtirol gefördert (im Sinne des LG 15/92). Die Verbraucherzentrale hilft jährlich fast 40.000 VerbraucherInnen durch Information, Beratung, Bildung, Vertretung gegenüber Anbietern im außergerichtlichen Wege. Darüber hinaus wollen wir die wirtschaftliche und rechtliche Lage der KonsumentInnen verbessern, durch Zusammenarbeit mit Firmen oder Branchen und Lobbying gegenüber Gesetzgeber, Wirtschaft und Verwaltung. Die VZS bietet, dank der öffentlichen Unterstützung, kostenlos Information und allgemeine Erst-Beratung. Für Fachberatungen wird ein Mitglieds-/Unkostenbeitrag eingehoben.

### Unsere Geschäftsstellen:

- Hauptsitz:** Bozen, Zwölfmalgreinerstraße 2, 0471-975597, Mo-Fr 9:00-12:00, Mo-Do 14:00-17:00
- Europäisches Verbraucherzentrum:** Bozen, Brennerstraße 3, 0471-980939, Mo+Mi 10:00-14:00, Di+Do 10:00-12:00 + 14:00-16:00, Fr 8:30-12:30
- Außenstellen**
  - Brixen,** Romstraße 7 (0472-820511), 1., 2., 3. und 5. Mi im Monat 9:00-12:00 + 14:00-17:00
  - Bruneck,** Europastr. 20 (0474-551022) Mo: 9:00-12:00 + 14:00-17:00, Di und Mi 14:00-17:00
  - Gadertal,** St. Martin / Picolein 71 (0474/524517), 2. und 4. Do im Monat 9:00-12:00
  - Klausen,** Seebegg 17 (0472-847494), 4. Mi im Monat, 9:00-12:00
  - Lana,** Maria-Hilf-Str. 5, (0473-567702-03), 1. Mo im Monat 15:00-17:00
  - Mals,** Bahnhofstraße 17 (0473-736800), jeden 1. Do im Monat 14:00-17:00
  - Meran,** Goethestraße 8 (0473-270204), täglich von 9:00-12:00, Mi 14:00-17:00
  - Neumarkt,** Rathausring 3 (331-2106087), Do 15:00-17:00
  - Passeier,** St. Leonhard, Passeiererstraße 3 (0473/659265), Montag von 15:00-17:00
  - Schlanders,** Hauptstraße 134 (0473-736800), jeden 2., 3. Do im Monat 9:00-12:00
  - Sterzing,** Neustadt 21 (0472-723755), Mo von 9:30-12:30
- Partnerstelle:** CRTCU – Trient, www.centroconsumatori.tn.it
- Infostelle Verbraucherbildung für Lehrpersonen:** Infoconsum, Bozen, Brennerstr. 3, 0471-941465, Mi + Do 10:00-12:00 + 15:00-17:00
- Verbrauchermobil:** aktueller Kalender siehe nebenan und online
- Zweiterhandmarkt für VerbraucherInnen:** V-Market, Bozen, Crispistr. 15/A, 0471-053518, Mo 14:30-18:00, Di-Fr 9:00-12:30 + 14:30-18:00, Sa 9:00-12:30
- Beratungstelle Kondominium:** Bozen, Brennerstr. 3, 0471-974701 (Termine: 0471-975597)

**Eine Terminvereinbarung bei den Beratungen ermöglicht es uns, Ihnen einen besseren Service zu garantieren. Danke!**

### Unser Angebot: (Die Zahlen in Klammern bezeichnen die Geschäftsstellen, in denen die Angebote verfügbar sind)

#### Verbraucherinformation

- themenspezifische Infoblätter (1, 2, 3, 4, 5)
- Zeitschrift Verbrauchertelegramm (1, 2, 3, 4, 5, 6)
- Medien-Informationen (1, 2, 3, 4, 5)
- Bibliothek (4)
- Sammlung Testzeitschriften (1, 5)
- Verleih von Messgeräten – Stromverbrauch und Elektrosmog (4)
- VT-Verbrauchersendung „Pluspunkt“:  
2. Die/Monat, 20:20 auf Rai Südtirol (WH 2. Fr/Monat 22:20)
- Radio-Verbrauchersendung  
„Schlaugemacht“: Die 11:05, WH Fr 16:30

#### @Online-Angebote

- VerbraucherInnen-Portal  
www.verbraucherzentrale.it (mit aktuellen Infos, Marktübersichten, Online-Rechnern, Musterbriefen und vielem mehr)
- Europäische Verbraucher-Infos:  
www.euroconsumatori.org
- Haushaltsbuch:  
www.haushalten.verbraucherzentrale.it
- Der Verbraucherexperte antwortet:  
www.verbraucherexperte.info
- Karte des nachhaltigen Konsums (Bozen):  
www.fair.verbraucherzentrale.it
- Facebook: www.facebook.com/vzs.ctcu
- Youtube: www.youtube.com/VZSCTCU
- Twitter: folgen Sie uns @VZS\_BZ

#### Verbraucher-Beratung

- Allgemeine Verbraucherrechtsberatung (1, 3, 5)
- Banken, Finanzdienstleistungen (1, 3)
- Versicherung und Vorsorge (1, 3)
- Telekommunikation (1, 3, 5)
- Bauen und Wohnen: rechtliche Fragen (1) und technische Fragen (Di 9:00-12:30 + 14:00-16:30, 0471-301430)
- Kondominium (7)
- Ernährung (1)
- Reisen (2)
- Kritischer/nachhaltiger Konsum (4)
- Schlichtungsverfahren (1, 3)

#### Verbraucher-Bildung:

- Klassenbesuche in der VZS sowie Experten-Unterricht an den Schulen (4)
- Vorträge zu Verbrauchertemen (1)

#### weitere Service-Angebote:

- Begleitdienst beim Kauf eines Gebrauchtwagens
- Umfangreiches Service-Angebot im Bereich Bauen und Wohnen

Verbraucherinfos rund um die Uhr  
[www.verbraucherzentrale.it](http://www.verbraucherzentrale.it)



### Verbrauchermobil



#### August

22	09:30-11:30 Bozen, Matteotti Platz
25	09:30-11:30 Nals, Gemeindeplatz 15:30-18:30 Welschnofen, Bauernmarkt
26	09:30-11:30 Proveis, Dorfplatz
29	15:00-17:00 Bozen, Montessori Platz
30	15:00-17:00 Bruneck, Graben
31	09:30-11:30 Deutschnofen, Kirchplatz

#### September

01	09:30-11:30 Klausen, Tinneplatz 15:00-17:00 Sinich, V.-Veneto-Platz
04	09:00-10:00 Seis, Dorfplatz 10:30-11:30 Kastelruth, Kraus Platz
05	14:30-16:30 St. Ulrich, Antonius Platz
08	10:00-12:00 Welsberg, Rieder Platz
09	09:30-11:30 Wengen, Gemeindeplatz
11	09:30-11:30 Kaltern, Marktplatz
12	09:30-11:30 Prad, Hauptplatz 15:00-17:00 Naturns, Burggräflerplatz
13	10:00-12:00 Innichen, Pflögplatz 14:30-16:30 Toblach, Gemeindeplatz
14	09:30-11:30 Auer, Hauptplatz
15	09:30-11:30 Villanders, Gemeindeplatz
16	09:30-11:30 Sarnthein, Kirchplatz
18	09:30-11:30 Sterzing, Stadtplatz
19	09:30-11:30 Klobenstein, Gemeindeplatz
20	10:00-12:00 St. Christina, Gemeindeplatz 15:00-17:00 Wolkenstein, Nives-Platz
21	09:30-11:30 Gais, Gemeindeplatz
22	09:30-11:30 Graun, Gemeindeplatz
26	09:30-11:30 Stils, Parkplatz Hotel Traube
27	10:00-12:00 Brixen, Hartmannsheimplatz 15:00-17:00 Bruneck, Graben

### Aktuelle Termine:

**Vortrag: "Ernährung - nur eine Frage der Gesundheit?"**

12. Oktober 2017, 19:30 Uhr  
VHS Sarnthein, Pfarrheim, Kirchplatz 12  
mit Dr.in Silke Raffener

### 5 Promille für die Stimme der VerbraucherInnen

Die SteuerzahlerInnen können **5 Promille** der Einkommenssteuer für **Organisationen zur Förderung des Sozialwesens** bestimmen, wozu auch die Verbraucherzentrale zählt. Dieser Betrag wird vom ohnehin geschuldeten Steuerbetrag abgeführt. Es reicht Ihre Unterschrift auf dem entsprechenden Steuervordruck sowie die Angabe der Steuernummer 94047520211.